

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 17.06.2021	Nr. 24
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
04.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 02.03.2021		697
04.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 18.03.2021		698
01.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 23.03.2021		699
03.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 26.04.2021		700
03.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 20.05.2021		701
04.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 04.06.2021		702
07.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 27.05.2021		703
15.06.2021	Bekanntgabe 18. Sitzung des Kreistages am 30.06.2021		704
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>		
27.05.2021	1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022		709
09.06.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022		711
28.05.2021	Hundsteuersatzung Gemeinde Hollenstedt		712
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
25.05.2021	Friedhofsgebührenordnung der Ev. Luth. Nikolai Kirchengemeinde Elstorf in Neu Wulmstorf		718
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
22.04.2021	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		723
31.05.2021	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		725
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
15.06.2021	Bauleitplanung der Gemeinde Salzhausen, Bauleitplanung Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		726
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
31.05.2021	Bauleitplanung der Gemeinde Seevetal, Bebauungsplan Hittfeld 46 „Nachnutzung Polizeigelände Vogelsang“ mit örtlichen Bauvorschriften, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		729
	<u>Gemeinde Stelle</u>		
01.06.2021	Bauleitplanung der Gemeinde Stelle, Bebauungsplan „Heukoppel-West“ 1. Änderung (Kita/Feuerwehr) Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB		731

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Waldemar Andrzej Rucinski

letzte bekannte Anschrift: Am Jägerberg 8 in 21227 Bendestorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 02.03.2021

Aktenzeichen: 30.2sg WL-WR 1963

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 04.06.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Gieseler

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Ioan Cherar

letzte bekannte Anschrift: Jesteburger Straße 7, 21271 Asendorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 18.03.2021

Aktenzeichen: 30.2sg WL-YO 3333

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:


Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 04.06.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Gieseler

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
23.03.2021	52.2.1-019120

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:
Sylwia Kapica, Höpenweg 20, 21423 Winsen

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude H, Schloßplatz 6, 21423 Winsen
Zimmer:	H-002

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

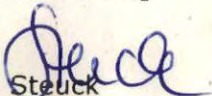
Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen, den 01. Juni 2021

Landkreis Harburg
Der Landrat

Im Auftrag


Steuck

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Grigore Ureche

letzte bekannte Anschrift: Lüneburger Straße 24, 21244 Buchholz i.d.N.

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 26.04.2021

Aktenzeichen: 30.2 302ks WL-IU565

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:


Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 03.06.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Sievers

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Leandro Miguel Dos Santos Proenca

letzte bekannte Anschrift: Rathausstraße 30, 21423 Winsen (Luhe)

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 20.05.2021

Aktenzeichen: 30.2 302ks BZ-LT1205

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 03.06.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Sievers

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herr Mario Tohermes

letzte bekannte Anschrift: Im Grunde 8 in 21266 Jesteburg

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 04.06.2021

Aktenzeichen: *WL-KM1814 302JAW*

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

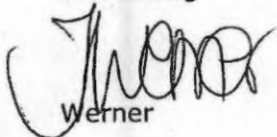
Montag:	07:30 - 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 - 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 04.06.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Werner

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 27.05.21	des	Aktenzeichen: 30.1 Ha Entz 303251 §3 StVG
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Mirko Straten, Hoopter Str. 280, 21423 Winsen (Luhe)

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 07.06.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerd@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 – Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 15. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 18. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 30.06.2021

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-2263,
Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.04.2021 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 10 Gemeinsames Fachkräftemarketing mit den Städten und Gemeinden des Landkreises
- 10.1 Gemeinsames Fachkräftemarketing mit den Städten und Gemeinden des Landkreises
- 10.2 Gemeinsames Fachkräftemarketing mit den Städten und Gemeinden des Landkreises
- 11 Modellprojekt „Kleines Museum als digitaler Möglichkeitsraum“
- 12 Kreisbehindertenbeirat;
Änderung der Satzung zur Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates
- 13 Änderung der Richtlinie des Kreissenorenbeirates des Landkreises Harburg
- 14 Schülerbeförderung;
Antrag der IGS Seevetal auf Änderung der Unterrichtszeiten
- 15 Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (PflBG);
Entwicklung und Etablierung eines Ausbildungs-Netzwerks PFLEGE im Landkreis Harburg
- 16 Sanierung des Bestandsgebäudes der Johann-Peter-Eckermann Realschule
- 16.1 Sanierung des Bestandsgebäudes der Johann-Peter-Eckermann Realschule vs. Neubau am Standort "Bultweg" oder Weiterbetrieb des Gebäudes
- 16.2 Sanierung des Bestandsgebäudes der Johann-Peter-Eckermann Realschule vs. Neubau am Standort "Bultweg" oder Weiterbetrieb des Gebäudes
- 17 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gesamtschulen zum Schuljahr 2021/2022
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 31.05.2021
- 18 Erbbaurechtsvertrag DRK; Rettungswache Lindhorst
- 19 Berufung des Kreisbrandmeisters, eines Abschnittsleiters und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis
- 20 Rettungsdienst im Landkreis Harburg - Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans 2020
- 21 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
Antrag der LKR-Fraktion vom 11.05.2021
- 22 Wirtschaftsförderung im Landkreis Harburg GmbH (WLH):
 - Beschluss über eine Stammkapitalerhöhung aus Eigenmitteln
 - Weisungsbeschluss an den Gesellschaftervertreter
- 23 Jahresabschluss 2020 des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Kompensationsflächenpool

- 24 18. Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesstätten
- 25 Beleuchtung von Pendlerparkplätzen
- 25.1 Beleuchtung der Pendlerparkplätze
Antrag der AfD-Fraktion vom 23.10.2019
- 25.2 Beleuchtung der Pendlerparkplätze
Antrag der AfD-Fraktion vom 16.09.2020
- 26 Ortsumfahrung Buchholz
- 26.1 Ortsumfahrung Buchholz
- 26.2 Ortsumfahrung Buchholz
- 26.3 Ortsumfahrung Buchholz
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.05.2021
- 27 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
- 27.1 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
- 27.2 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
Antrag der FREIE WÄHLER/Unabhängige-Fraktion vom 25.09.2020
- 27.3 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz, Fussweg am Nordring
Antrag der FREIE WÄHLER/Unabhängige-Fraktion vom 25.09.2020
- 27.4 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2020 (Eingang 16.11.2020)
- 27.5 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz;
Änderungsantrag der SPD Kreistagsfraktion vom 10.02.2021
- 27.6 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz;
Stellungnahme zu den Anträgen der Kreistagsfraktion der Freien Wähler / Unabhängige vom 25.09.2020 (VA0442/2018-05) und Antrag der Freien Wähler/Unabhängige vom 25.09.2020 Thema Fußweg am Nordring (VA0442/2018-06)
- 27.7 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz;
Stellungnahme zu Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 15.10.2020 (VA0442/2018-07)
- 27.8 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2021
- 27.9 Kreisverkehrsplatz am nördlichen Ortseingang Buchholz
Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 12.05.2021
- 28 Das Radschnellnetz in der Metropolregion: Wege in die Umsetzung
- 29 Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung im Raum zwischen der A7 und der A39
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021 und Stellungnahme zum Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021
- 30 Grundwasser im Landkreis Harburg

- 30.1 Stabilisierung des Grundwasserspiegels in der Nordheide und Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Landkreis Harburg
Antrag der Fraktion LKR vom 16.02.2021
- 30.2 Gewässerbewirtschaftung im Landkreis Harburg; Situation und Perspektiven
- 31 Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 21.03.2021
- 32 Leichtverpackungssammlung ab 2023
- 33 Annahme von Grünabfall
- 33.1 Erhöhung der kostenlosen Annahme von Grünabfall
Antrag der FW/Unabhängige-Fraktion vom 27.07.2020 (Eingang am 05.08.2020)
- 33.2 Annahme von Grünabfall im Landkreis Harburg ökologischer und bürgerfreundlicher gestalten
Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 16.02.2021
- 33.3 Entsorgung von Grünabfällen
Antrag der Fraktion LKR vom 16.02.2021
- 33.4 Annahme von Grünabfall auf den unterschiedlichen Entsorgungsanlagen im Landkreis Harburg
Antrag der Fraktion SPD vom 10.11.2020
- 33.5 Annahme von Grünabfall auf den Entsorgungsanlagen im Landkreis Harburg
- 34 Ergebnisrechnung 2020 für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) DSD der Abfallwirtschaft
- 35 Niedersächsischer Weg
- 35.1 Umsetzung des Niedersächsischen Wegs
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 03.02.2021
- 35.2 Umsetzung des Niedersächsischen Wegs
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 12.03.2021
- 36 Projekt Bestandsaufnahme der aktuellen Nitratbelastung des Grundwassers im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 22.05.2020
- 37 Altlastsanierung ehemalige chemische Fabrik Fridingen in Winsen-Roydorf
- 37.1 Altlastsanierung ehemalige chemische Fabrik Fridingen in Winsen-Roydorf
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 27.01.2020
- 37.2 Altlastsanierung ehemalige chemische Fabrik Fridingen in Winsen-Roydorf
- 38 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 38.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag der Abteilung 52)
- 38.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag Abteilung 33)

- 38.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag der Abteilung 50)
- 39 Neubesetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und weiterer Gremien
- 40 Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Harburg
- 41 Ankauf des AEG-Gymnasium SZ I Buchholz nach Ende der Leasingzeit
- 42 Personalangelegenheiten
- 42.1 Personalangelegenheiten
- 42.2 Personalangelegenheit
- 43 Anregungen und Beschwerden
- 44 Anfragen
- 45 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Hinweis zur Sitzung des Kreistages

Die Besucherzahl zur Sitzung des Kreistages am 30.06.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 25 Personen begrenzt.

Haushaltssatzung

1 Haushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 27.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.683.800 Euro	5.764.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.843.500 Euro	5.643.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	355.100 Euro	2.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	149.200 Euro	833.400 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.433.100 Euro	5.510.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.461.300 Euro	5.222.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	851.100 Euro	2.000.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.119.800 Euro	803.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro	500.000 Euro
festgesetzt		
Nachrichtlich Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.284.200 Euro	7.510.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.081.100 Euro	6.526.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro (2021) bzw. 0 Euro (2022) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

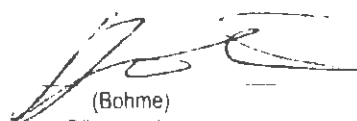
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1 000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG

Gemeinde Hollenstedt, den 27.05.2021


(Bohme)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022 der Gemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 09. Juni 2021 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-019 (2021 und 2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23. Juni 2021 bis 14. Juli 2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt,

im Rathaus

**mittwochs
donnerstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 09. Juni 2021

Der Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als sechs Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als sechs Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|--------------|
| a) für den ersten Hund | 30,-- Euro. |
| b) für den zweiten Hund | 60,-- Euro. |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,-- Euro. |
| d) für einen gefährlichen Hund | 600,-- Euro. |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,-- Euro. |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf eine andere in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, soweit die zuständige Fachbehörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

**§ 4
Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeinde-~~Stadt~~gebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

**§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz.
 - c) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - d) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Blinde oder sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung für taube Personen wird von der Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht;
 - e) Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden gehalten werden.
 - f) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten oder ausgebildeten Hunden, die zur Berufsarbeit von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern benötigt werden.
- (3) Für Hunde, die vorher in einer inländischen Einrichtung nach § 5 Abs. 1 g) gehalten worden sind, kann auf Antrag eine Steuerfreiheit für zwölf Monate gewährt werden.
- (4) Für die Haltung von Hunden gemäß § 3 d) und e) wird **keine** Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt. Diese Ausschlussregelung gilt nicht für Hunde, die unter § 5 Abs. 1 g) der Satzung fallen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund/die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
 - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. g) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Der Antragsteller/die Antragstellerin trägt die Nachweispflicht.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Hollenstedt zugegangen ist und die Steuerbefreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände gem. § 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 erfüllt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dieses binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Hollenstedt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dieses binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Hollenstedt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dieses binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Hollenstedt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Auf Antrag kann an Stelle der Hundesteuermarke auch ein im Hund eingepflanzter elektronisch auslesbarer Mikrochip als Nachweis für die Hundesteueranmeldung dienen. Bei der Anmeldung ist in diesem Fall die Kennnummer des Transponders mitzuteilen, mit welchem der Hund gem. § 4 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden, gekennzeichnet ist. Hunde, die für die Erhebung der Hundesteuer nicht über die Kennnummer ihres Transponders registriert sind, müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks eine gültige, deutlich sichtbare Hunde-steuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet der Gemeinde, die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes, erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Hollenstedt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Hollenstedt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Hollenstedt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 18 Abs. 3 NKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

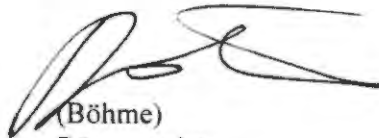
- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Hollenstedt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde Hollenstedt und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung, zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtigen betrifft oder im Rahmen der Strafverfolgung bspw. bei Beißvorfällen verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel zehn Jahre nach Beschluss über den entsprechenden kommunalen Gesamtabschluss, des Jahres, in dem die Abmeldung erfolgte, zum Jahresende gelöscht.

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollenstedt vom 13.06.2014 tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Hollenstedt, den 28.05.2021


(Böhme)
Bürgermeister



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. luth. Nikolai Kirchengemeinde Elstorf in Neu Wulmstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 2009 Seite 248) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Elstorf für den Friedhof in Elstorf am 10.12.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden in Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den durch 50 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind entstandene Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von

1.1.

- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrab (Einzelgrab/Erwachsener)
für 30 Jahre | 510,00 EUR |
| b) Reihengrab (Einzelgrab/Kind bis 14 Jahre) | 255,00 EUR |

1.2.

- | | |
|---|---------------------|
| Reihen-Staudengrab (Einzelgrab)
für 30 Jahre | 500,00 EUR |
| Erstanlage | 180,00 EUR |
| Pflegekosten (30 Jahre) | 945,00 EUR |
| Gesamt | 1.625,00 EUR |

1.2a

- | | |
|--|---------------------|
| Reihen-Staudengrab unter dem Baum
für 30 Jahre | 690,00 EUR |
| Erstanlage | 240,00 EUR |
| Pflegekosten (30 Jahre) | 1.260,00 EUR |
| Gesamt | 2.190,00 EUR |
| Verlängerung nach Auslaufen der Grabstätte
für mindestens 5 Jahre | 325,00 EUR |

1.3.

- | | |
|---|--------------------------|
| Wahlgrabstätte (4er und mehr) | |
| a) für 30 Jahre je Grabstelle | 450,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 13,00 EUR |
| c) nach Auslaufen der Grabstätte
5 Jahre je Grabstelle | für weitere
65,00 EUR |

1.4.1.

- | | |
|---|---------------------|
| Wahlgrabstätte (2er-Platz) | |
| a) für 30 Jahre je Grabstelle | 750,00 EUR |
| Gesamt | 1.500,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle
nach Auslaufen der Grabstätte | 25,00 EUR |
| c) für weitere 5 Jahre je Grabstelle | 125,00 EUR |

1.4.2.	Doppelgrabstätten in besonderer Lage für 30 Jahre je Grabstelle	1.020,00 EUR
	Gesamt	2.040,00 EUR
	(grundsätzlich ohne Verlängerung nach Liegezeit des Letztverstorbenen)	
1.5.	Doppelgrabstätte als Staudengrab	
	a) für 30 Jahre je Grabstelle	750,00 EUR
	Gesamt	1.500,00 EUR
	b) Erstanlage	360,00 EUR
	c) Pflegekosten	1.890,00 EUR
	Gesamt	3.750,00 EUR
	d) Verlängerung der Grabstätte/Pflege mindestens 5 Jahre	565,00 EUR
1.6.	Urnen stauden grabstätte (max. 2 Urnen)	
	a) Erstanlage/Pflege für 30 Jahre	945,00 EUR
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	31,50 EUR
1.7.	Urnen baum grabstätten (Erstanlage/Pflege)	
	a) für 30 Jahre	
	b) Grundgebühr/Erstanlage/Pflegekosten/Gedenktafel	1.110,00 EUR
	c) Doppelbaumstelle	2.220,00 EUR
	d) jedes Jahr der Verlängerung	37,00 EUR
1.8.	Urnen wahl grabstätte (max. 2 Urnen)	
	a) für 30 Jahre	645,00 EUR
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	21,50 EUR

Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt des Todesfalles

Für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles wird eine Anzahlung in Höhe von 50 v.H. von den unter Punkt 1.6.a), Punkt 1.7.a) und Punkt 1.8.a) genannten Gebühren je Grabstelle erhoben. Der Restbetrag zuzüglich der Differenz zur aktuellen Gebührenordnung wird mit Eintritt des Todesfalles fällig.

II. Friedhofskapelle

Benutzungsgebühr **170,00 EUR**

III. Gebühren für die Errichtung und Abräumung

Anlässlich der Errichtung von Grabmalen einschließlich Fundament

a) für die Genehmigung	35,00 EUR
b) für die laufende Prüfung pro Jahr (für 30 Jahre 54,-- Euro)	1,80 EUR

Anlässlich der Abräumung von Grabmalen einschließlich Fundament

a) Ansichtsfläche bis 0,3 qm	110,00 EUR
b) 0,3 - 1,0 qm	280,00 EUR
c) über 1,0 qm	700,00 EUR

IV. Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe

1. Wiedererwerb, Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

2. Die Gebühr für Erwerb, Verlängerung und vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Restlaufzeit im Voraus erhoben.
3. Vorzeitige Rückgabe der Wahlgrabstätte erfordert:
 - a) begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten und schriftliche Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten
 - b) Pflegekosten
für jedes Jahr der nicht abgelaufenen Ruhezeit **60,00 EUR**
pro Grabstelle; der Betrag ist im Voraus zu entrichten.
(Die Grabgestaltung obliegt anschließend der Friedhofsverwaltung.)

V. Sonstiges

Die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Einzelgrabstätte kommt nicht in Betracht.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.10.2019 außer Kraft.

Neu Wulmstorf-Elstorf, den 27.10.2019

Der Kirchenvorstand:

P. Steinhilber
Vorsitzende/r
stellvertretend

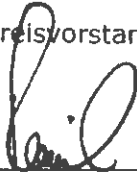


D. Tiedtke
Kirchenvorsteher/in

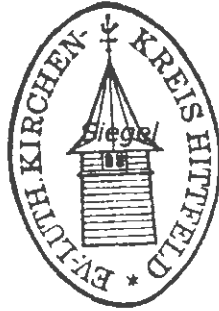
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 + 6, Absätze 2, 5 und 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 07. 06. 2021

Der Kirchenkreisvorstand:

i. d. 

Bönsch
(als Bevollmächtigter für den
Kirchenkreisvorstand Hittfeld)



Veröffentlicht am _____, Amtsblatt Nr. _____

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 22.04.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.797.300	1.208.800	1.878.000	21.127.900
ordentliche Aufwendungen	21.870.400	721.100	460.000	22.131.500
außerordentliche Erträge	587.800	668.900	586.800	669.900
außerordentliche Aufwendungen	1.500	61.000	0	62.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.226.900	1.208.600	1.878.000	20.557.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.709.100	715.200	454.100	19.970.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	960.100	1.524.500	712.600	1.772.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.345.300	1.305.400	1.987.600	4.663.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.159.500	21.000	584.600	2.595.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	292.100	0	0	292.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.346.500	2.754.100	3.175.200	24.925.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.346.500	2.020.600	2.441.700	24.925.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.159.500 € um 563.600 € vermindert und damit auf 2.595.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.911.000 € um 1.966.500 € erhöht und damit auf 4.877.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die in einer besonderen Hebesatzsatzung festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rosengarten-Nerndorf, den 22.04.2021


.....
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2. Juni 2021 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-029 (1. Nachtrag 2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11. Juni 2021 bis 22. Juni 2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten,

im Rathaus,

**montags
dienstags
donnerstags

freitags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
14:00 Uhr - 18:15 Uhr
08:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Rosengarten, den 31. Mai 2021

Der Bürgermeister

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, im Ortsteil Salzhausen Wohnraumpotenziale zu erschließen und gleichzeitig einen Beitrag zur Arrondierung des Siedlungsrandes zu leisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

25. Juni 2021 bis einschließlich 26. Juli 2021

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweis zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken (Coronavirus): Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Celik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

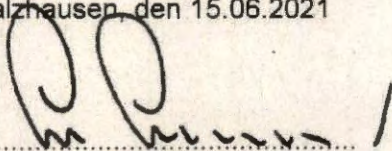
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Als umweltbezogene Stellungnahmen liegen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, die Begründung sowie der dazugehörige Umweltbericht zum Bebauungsplan (Planungsbüro Patt, Stand: 06/2021) sowie Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Landkreis Harburg) vor.

Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen liefern Aussagen zu folgende Umweltbelangen (Schutzgüter):

Art	Schutzgut/Sachgebiet	Thematischer Bezug
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Landkreis Harburg	Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Hinweis, dass es während der Bau- und Betriebsphase des Plangebiets zu keiner Entwässerung des nördlich des Plangebiets liegenden Bereichs kommen darf, gemeint ist der Waldbestand mit den zwei Stillgewässern nördlich der Pferdewiese (Stellungnahme 1.2.2)- Ergänzung der Begründung um den Hinweis, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keiner Entwässerung der nördlich des Plangebiets hochwertigen Biotopstrukturen kommen darf.
	Schutzgut Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none">- Hinweis zu möglichen Konflikten zwischen den zulässigen Kleinwindkraftanlagen und dem Artenschutz (Avifauna) (Stellungnahme 1.2.4)- Ergänzung der Begründung um den Hinweis, dass der obere Bezugspunkt zur Ermittlung der maximal zulässigen Höhe von Kleinwindkraftanlagen der höchste Rotationspunkt ist.
Fachgutachten		
Lärmkontor GmbH (November 2020): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Eichenkamp.	Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none">- Es erfolgt eine Lärmfestsetzung für das 1. OG, die sich sowohl in der Planzeichnung als auch in der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 widerspiegelt

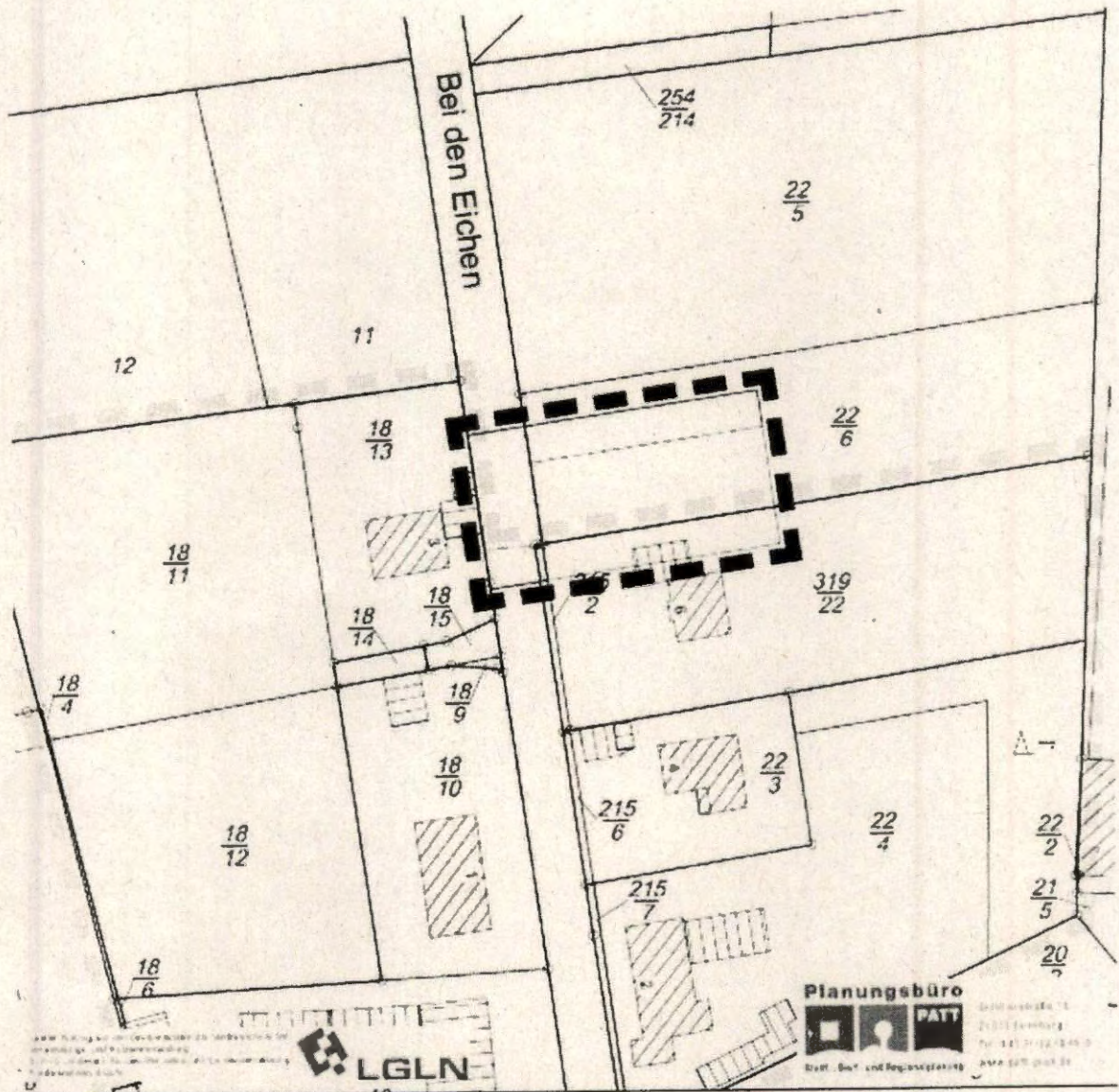
Salzhäusen, den 15.06.2021



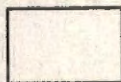
Krause
- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung (im Original M 1:1000)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift,
1. Änderung und Erweiterung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Hittfeld 46 „Nachnutzung Polizeigelände Vogelsang“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 21.04.2021 den o. g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Hittfeld und liegt zwischen den Straßen Vogelsang und Eichendorffstraße. Die nördliche Grenze verläuft entlang des Fuß- und Radweges zwischen der Straße Vogelsang und der Eichendorffstraße. Die südliche Grenze verläuft entlang der festgesetzten Straßenverkehrsfläche des Bebauungsplans Hittfeld 2 „Maschener Kirchweg II“ und der südlichen Grenze des Polizeigeländes.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Hittfeld 46 „Nachnutzung Polizeigelände Vogelsang“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Hittfeld 46 „Nachnutzung Polizeigelände Vogelsang“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Öffnungszeiten bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich

www.bauleitplanung.seevetal.de oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Landesportal)

in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.

i.V. terHorst

i.V. terHorst

Allgemeiner Verwaltungsvertreter
der Bürgermeisterin

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Stelle, 01.06.2021

BEKANNTMACHUNG NR. 30/ 2021

Bebauungsplan „Heukoppel - West“, 1. Änderung (Kita/ Feuerwehr)

Aufstellungsbeschluss und

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 beschlossen, für den im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie markierten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie Feuerwehrübungsflächen.

Das Konzept mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

21. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juli 2021

im Rathaus der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,

Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,

1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung,

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus muss zur Einsichtnahme zu den o.g. Unterlagen vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, ist einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rathaus zwingend zu tragen.

Zusätzlich stehen die Unterlagen zum Download unter: <https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/bekanntmachungen-2021/> oder



bereit.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung und es können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021

Stelle, den 01.06.2021

R. Tschirgen
Bürgermeister